



Erschienen in WPg 24.2016, S. 1329

Kodexänderungsvorschläge 2017

Transparenz für fundierte Meinungsbildung

Von Dr. Manfred Gentz

Kodexänderungsvorschläge 2017

Transparenz für fundierte Meinungsbildung

Von Dr. Manfred Gentz

Die Börsen-Zeitung titelte anlässlich der Vorstellung der Kodexänderungsvorschläge 2017 Anfang November: „Kodex-Kommission reagiert auf Governance-Skandale“. In der Tat beabsichtigt die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht zuletzt vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen in der Wirtschaft und in der breiteren Öffentlichkeit, durch einen Zusatz in der Präambel klarzustellen, dass sich eine gute, nachhaltige Wertschöpfung berücksichtigende Unternehmensführung gerade an den auch ethisch ausgerichteten Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft orientiert. Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern fragen darüber hinaus nach der Legitimität des Verhaltens und von Entscheidungen und fordern insoweit Verantwortung, wie es künftig im Kodex lauten soll.

Im Zentrum der vorgelegten Änderungsvorschläge steht aber vor allem sinnvolle Transparenz für gute Corporate Governance. Aufsichtsrat und Vorstand sollen auf Basis umfassender, relevanter Informationen entscheiden, und Investoren sollen sich auf dieser Grundlage zusammen mit begründeten Abweichungserklärungen ihre Meinung über die gelebte Corporate Governance bilden können.

So sollen Unternehmen u. a. künftig die Grundzüge des Compliance-Management-Systems (CMS) transparent machen (Ziffer 4.1.3 DCGK-E). Das ermöglicht Investoren, aber auch der interessierten Öffentlichkeit, sich ein eigenes Bild von den Compliance-Anstrengungen des Unternehmens zu machen, und stärkt das Vertrauen in eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Dabei sollen nur die Grundzüge des CMS im Internet beschrieben werden. Im Sinne eines Best-Practice-CMS soll Beschäftigten und Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen zu geben.

Der Corporate-Governance-Bericht soll künftig über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl



» Dr. Manfred Gentz
Vorsitzender der Regierungskommission
Deutscher Corporate
Governance Kodex

unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren (Ziffer 5.4.1 Abs. 4).

Ferner schlagen wir vor, dass zusätzlich zu den Jahres- und Halbjahresberichten die Aktionäre im Rahmen von kurzen Zwischeninformationen über den Geschäftsverlauf – und hier vor allem über Veränderungen der Geschäftsaussichten und der Risikosituation – informiert werden sollten, auch wenn dies nicht durch eine Börsenordnung vorgeschrieben ist (Ziffer 7.1.1 und Ziffer 7.1.2).

Als Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen mit deutschen und internationalen Investoren soll eine weitere Empfehlung dahin gehen, dass der Aufsichtsrat neben den konkreten Zielen für seine Zusammensetzung, die er heute schon benennen soll, auch Anforderungsprofile erarbeitet. Dabei soll nun bei der Zusammensetzung auch die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden (Ziffer 5.4.1 Abs. 2).

Auf der Corporate-Governance-Agenda ist seit geraumer Zeit auch die Frage, inwieweit der Aufsichtsrat auch außerhalb der Hauptversammlung Aktionären Rede und Antwort stehen darf. Gespräche des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Investoren sind international und inzwischen auch bei größeren Unternehmen in Deutschland gelebte Praxis. Durch eine entsprechende Kodexänderung soll die Bereitschaft dazu nun mit Blick auf aufsichtsratspezifische Themen generell empfohlen werden (Ziffer 5.2 Abs. 2).

Oberste Maxime bei der Kodexarbeit war auch in diesem Jahr, nicht mehr Notwendiges zu streichen, Präzisierungen vorzunehmen, wo es sinnvoll ist, zwischenzeitliche Gesetzesänderungen nachzuvollziehen und materielle Änderungen mit großer Zurückhaltung vorzusehen. Mit einem schlanken Kodex wollen wir auch in Zukunft die öffentliche Debatte und damit das Bewusstsein für gute Unternehmensführung in den Unternehmen fördern, anstatt mit kleinteiligen Regeln ein Abhaken von Prüflisten in den Gremien zu befördern.

» DOC-ID: W1007469